

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

046

Gesetz: BAT § 23 a; ZPO § 212 a; ArbGG § 11

Leitsätze:

1. Nicht nur einem Rechtsanwalt, sondern auch einem zur Prozeßführung vor den Gerichten für Arbeitssachen nach § 11 ArbGG legitimierten Vertreter einer Gewerkschaft kann ein Urteil eines Landesarbeitsgerichts wirksam im Wege der vereinfachten Zustellung nach § 212 a ZPO zugestellt werden.
2. Solchenfalls erfordert eine wirksame Zustellung, daß nicht nur ein Bürobediensteter oder sonstiger Vertreter des Bevollmächtigten Gewahrsam an dem zuzustellenden Schriftstück erhält. Notwendig ist vielmehr, daß der gewerkschaftliche Prozeßvertreter selbst Gewahrsam an dem zuzustellenden Schriftstück erlangt oder von dem für ihn von seinen Mitarbeitern zuvor begründeten Gewahrsam Kenntnis erhält.
3. Ein Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes kann nicht gehindert werden, aus Anlaß der möglichen Teilnahme eines Angestellten am Bewährungsaufstieg dessen Eingruppierung nochmals zu überprüfen und bei dieser Gelegenheit eine irrtümlich höhere Eingruppierung mit der Folge zu korrigieren, daß der Angestellte ohne Schmälerung seiner sonstigen Rechte nicht am Bewährungsaufstieg teilnimmt.

Aktenzeichen: 4 AZR 200/70

Urteil des BAG vom 31. März 1971

LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 200/70

1 Sa 42/69 Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

046

Verkündet am
31. März 1971

Urteil

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. März 1971 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Feller sowie die Bundesarbeitsrichter Strempel und Dr. Richter für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 19. März 1970 - 1 Sa 42/69 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft angehörende Kläger ist seit dem Jahre 1948 als Verwaltungsangestellter beim Staatlichen Hochbauamt II in R , dem früheren Spezialbauamt für das französische Militärbauwesen und späteren Staatlichen Sonderbauamt, tätig. Er bearbeitet als Sachgebietsleiter das Vertrags- und Vergabewesen. Seit dem 1. März 1951 wird er nach der VergGr. V b BAT vergütet. Mehrmals wurde ausweislich seiner Personalakten vom zuständigen Finanzministerium, von der Oberfinanzdirektion sowie von seiner Dienststelle zum Ausdruck gebracht, daß seine Tätigkeit der VergGr. V b TO.A/BAT entspreche. Mit dieser Begründung wurde am 1. Juni 1962 ein Antrag des Klägers auf Höhergruppierung nach der VergGr. IV b BAT von der Oberfinanzdirektion S zurückgewiesen. Als der Kläger seine Höhergruppierung nach der VergGr. IV b (Fallgruppe 2) im Wege des Bewährungsaufstiegs beantragte, wurde ihm am 31. Januar 1968 vom Finanzministerium mitgeteilt, seine Tätigkeit entspreche nur den Merkmalen der VergGr. VI b (Fallgruppe 1).

Mit seiner Klage hat der Kläger das beklagte Land auf Zahlung des Differenzbetrages zwischen den Vergütungsgruppen V b und IV b für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1966 in Höhe von 570,-- DM in Anspruch genommen. Er hat vorgetragen, seine Tätigkeit entspreche den Merkmalen der VergGr. V b. Selbst wenn das nicht der Fall wäre, so könne sich das beklagte Land nicht darauf berufen, weil es selbst mehrmals ihm gegenüber die Ansicht vertreten habe, er erfülle die Merkmale der VergGr. V b BAT. Im Jahre 1951 sei er in diese Vergütungsgruppe eingruppiert worden, weil er eine "Tätigkeit von besonderer Bedeutung" verrichtet habe. Das beklagte Land handele treuwidrig, wenn es ihn vom Bewährungsaufstieg ausschließe. Bei anderen Bauämtern werde seine Tätigkeit von Bauamt Männern und Oberamt Männern verrichtet. Er müsse die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), die Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL), die Richt-



linien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau), die VOB - Richtlinien des Bundesministers der Finanzen und weitere Fachvorschriften, auch für Bauten für die Nato-Streitkräfte und die französischen Streitkräfte kennen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und vorge-tragen, der Kläger erfülle mit seiner Tätigkeit nicht die Merk-male der VergGr. V b (Fallgruppe 1). Deswegen könne er am Be-währungsaufstieg nicht teilnehmen. Dieser setze nicht die formale Eingruppierung in die VergGr., aus der der Bewährungs-aufstieg begehrt werde, voraus. Entscheidend sei vielmehr, ob der Angestellte die Tätigkeitsmerkmale mit seiner Tätigkeit erfülle. Wenn ein Arbeitgeber aus Anlaß des Bewährungsauf-stieges die Eingruppierung eines Angestellten noch einmal überprüfe, so sei das kein Verstoß gegen Treu und Glauben. Von der VOB und anderen Vorschriften brauche der Kläger nur wenige Bestimmungen zu kennen. Er benötige für seine Tätigkeit auch keinerlei Kenntnisse auf dem Gebiete der Bauverwaltung.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 570,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Ausweislich der bei den Prozeßakten befindlichen Empfangsbekanntnisse wurde das Urteil des Landesarbeitsge-richts dem Vertreter des beklagten Landes am 6. Mai und dem Klägervertreter am 19. Mai 1970 zugestellt.

Am 10. Juni 1970 legte der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Revision ein. Er hält sein Rechtsmittel für rechtzeitig eingelegt, denn sein Prozeßbevollmächtigter in der Berufungsinstanz sei aus dienstlichen Gründen bis zum 19. Mai 1970 von S abwesend gewesen. Der Kläger rügt, das Landesarbeitsgericht habe gegen § 286 ZPO verstoßen, weil es nicht unter Beachtung des gesamten Streitstoffes entschie-den habe. Weil es seiner Entscheidung allein das Beklagten-vorbringen zugrunde gelegt habe, sei ein völlig falsches Bild von der Tätigkeit des Klägers entstanden. Das Ausmaß der von ihm benötigten Kenntnisse habe das Landesarbeitsgericht nicht gewürdigt.



Das beklagte Land hält es für möglich, daß die Revision des Klägers nicht fristgerecht eingelegt worden ist. Es ist der Meinung, zu einer wirksamen Zustellung an einen nach § 11 ArbGG zur Vertretung vor den Gerichten für Arbeitssachen berechtigten Vertreter einer Gewerkschaft genüge die Zustellung an einen in seinem Büro beschäftigten Angestellten. In der Hauptsache beantragt das beklagte Land Zurückweisung der Revision mit der Begründung, das Berufungsgericht habe durch die Auswertung der beigezogenen Akten den Sachverhalt hinreichend aufgeklärt und das Vorbringen des Klägers nicht unberücksichtigt gelassen.

Entscheidungsgründe:

Nach § 554 a Abs. 1 S. 1 ZPO hat das Revisionsgericht von Amts wegen zu prüfen, ob die Revision in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt worden ist. Das ist der Fall, wenn das Urteil des Landesarbeitsgerichts, wie sich aus dem vom damaligen Klägervertreter unterzeichneten Empfangsbekenntnis ergibt, diesem am 19. Mai 1970 und nicht früher wirksam zugestellt worden ist. Im Gegensatz zur Rechtsauffassung des beklagten Landes konnte nämlich nicht nur seinem Prozeßbevollmächtigten in der Berufungsinstanz, einem Rechtsanwalt, sondern auch dem damaligen Klägervertreter, einem zur Prozeßführung vor den Gerichten für Arbeitssachen nach § 11 ArbGG legitimierten Vertreter einer Gewerkschaft, wirksam im Wege der vereinfachten Zustellung nach § 212 a ZPO das Urteil des Berufungsgerichts zugestellt worden (vgl. §§ 64 Abs. 3, 50 Abs. 2 ArbGG). Solchenfalls aber erfordert eine wirksame Zustellung, wie sich auch aus §§ 170 Abs. 1 und 198 Abs. 1 ZPO ergibt, daß nicht nur ein Bürobediensteter oder sonstiger Vertreter des Bevollmächtigten an dem zuzustellenden Schriftstück Gewahrsam erhält. Notwendig ist vielmehr, daß der Rechtsanwalt bzw. der ihm nach §§ 64 Abs. 3, 50 Abs. 2 ArbGG für das Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen insoweit gleichgestellte gewerkschaftliche Prozeßvertreter selbst Gewahrsam an



dem zuzustellenden Schriftstück erlangt oder von dem für ihn von seinen Mitarbeitern zuvor begründeten Gewahrsam Kenntnis erhält (BGHZ 30, 299 [301] und 14, 342 [344 - 345]; BAG Urt. vom 3. Nov. 1970 - 1 AZR 206/70 - zur Veröffentlichg. im Nachschlagewerk vorgesehen; RGZ 159, 83 [84]; 156, 385 [386 - 387]; 109, 341 [343]; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl., § 198 Anm. 1 B; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 10. Aufl., S. 359 - 360; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 198 Anm. II 1). Wie der Kläger glaubhaft ausführt, hat sein Prozeßbevollmächtigter in der Berufungsinstanz das Urteil des Landesarbeitsgerichts aber erst am 19. Mai 1970 nach Rückkehr von einer Dienstreise erhalten und zugleich von einem möglichen, für ihn begründeten Gewahrsam seiner Bürobendiensteten Kenntnis bekommen. Mithin wurde das Urteil ihm auch erst an diesem Tage nach § 212 a ZPO zugestellt.

Demgegenüber hat das beklagte Land die Möglichkeit der Führung des Gegenbeweises (BGH LM Nr. 37 zu § 233 ZPO; BAG AP Nr. 1 zu § 212 a ZPO; RGZ 159, 83 [84]; 79, 197 [199] und 51, 163; Rosenberg-Schwab, aaO, S. 361; Stein-Jonas, aaO, § 198 Anm. II 5). Davon hat es jedoch keinen Gebrauch gemacht. Es hat sich vielmehr auf einen allgemeinen Hinweis beschränkt und nicht einmal den diesbezüglichen Vortrag des Klägers substantiiert bestritten. Da auch sonst kein Anhaltspunkt dafür besteht, daß der Klägervertreter tatsächlich schon zu einem früheren Zeitpunkt als dem 19. Mai 1970 von dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Kenntnis und Gewahrsam daran erhielt, ist davon auszugehen, daß ihm das Urteil erst an diesem Tage und nicht früher zugestellt wurde. Das bedeutet, daß die Revision des Klägers rechtzeitig eingelegt worden ist.

Demgegenüber geht auch der Hinweis des beklagten Landes, es genüge für eine wirksame Zustellung an einen bevollmächtigten Vertreter einer Gewerkschaft auch die Zustellung an einen in seinem Büro beschäftigten Angestellten, fehl. Das gilt nämlich - wie auch bei Rechtsanwälten - nur dann, wenn mit Postzustellungsurkunde zugestellt wird (§§ 183 Abs. 2 ZPO, 50 Abs. 2 ArbGG). Wird hingegen im Wege der vereinfachten



Zustellung nach §§ 212 a, 198 ZPO an einen Vertreter einer Gewerkschaft mit Empfangsbekenntnis zugestellt, so ergibt sich aus seiner insoweit durch den Gesetzgeber vollzogenen Gleichstellung mit einem Rechtsanwalt, daß er im Sinne einer Wirksamkeitsvoraussetzung für die Zustellung wie der Rechtsanwalt selbst Gewahrsam an dem zuzustellenden Schriftstück erlangen muß.

Die Revision ist jedoch nicht begründet.

Mit Recht verneint nämlich das Landesarbeitsgericht, daß der Kläger, für den das Tarifwerk des BAT aufgrund beiderseitiger Tarifbindung nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 S. 1 TVG gilt, die Tätigkeitsmerkmale der von ihm für sich beanspruchten VergGr. IV b (Fallgruppe 2) BAT erfüllt. Dabei stellt es in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats darauf ab, ob er zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg vom 25. März 1966 eine Tätigkeit ausgeübt hat, die ein mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal der VergGr. V b erfüllt hat (BAG AP Nr. 2 und 9 zu § 23 a BAT; Böhm-Spiertz, BAT, 2. Aufl., § 23 a Anm. 2 Abs. 1; Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke, BAT, Hptbd. I, § 23 a, Anm. 3), was für den Kläger mit nicht zu be-
anstandender Begründung verneint wird.

Mit Recht stellt das Landesarbeitsgericht darauf ab, daß sich die Fachkenntnisse eines Angestellten der VergGr. V b (Fallgruppe 1) BAT von den in den VergGrn. V c und VI b geforderten der Tiefe und Breite nach unterscheiden müssen. Zutreffend weist es weiter darauf hin, daß die Bewertung von Beamtendienstposten keinen Anhaltspunkt dafür geben kann, ob ein Angestellter zutreffend tariflich eingruppiert ist oder nicht (BAG AP Nr. 19 zu §§ 22, 23 BAT). Demgegenüber ist der Hinweis des Klägers unbeachtlich, er habe früher eine "Tätigkeit von besonderer Bedeutung" ausgeübt. Für seine Teilnahme am Bewährungsaufstieg kommt es nämlich darauf nicht an. Dafür ist entscheidend, ob er im Zeitpunkt des Aufstiegs mit seiner auszuübenden Tätigkeit ein in der tariflichen Vergütungsordnung



mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal erfüllt hat (BAG AP Nr. 2 zu § 23 a BAT). Daraus folgt zugleich, daß es nicht darauf ankommt, ob der Angestellte formal in die Vergütungsgruppe, aus der der Bewährungsaufstieg möglich ist, eingruppiert ist. Entscheidend ist vielmehr, ob er mit seiner Tätigkeit die tariflichen Tätigkeitsmerkmale materiell erfüllt oder nicht (BAG AP Nr. 2, 5 und 9 zu § 23 a BAT). Auch darauf weist das Landesarbeitsgericht zutreffend hin.

Die hiergegen vorgebrachten Einwendungen des Klägers sind verständlich, können aber nicht zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führen. Sicherlich ist es für einen Arbeitnehmer eine besondere Härte, wenn er von seinem Arbeitgeber beinahe zwei Jahrzehnte hindurch nach der VergGr. V b vergütet worden ist und ihm der Arbeitgeber während dieses langen Zeitraums mehrfach zu verstehen gegeben hat, er sei zutreffend in diese VergGr. eingruppiert, während ihm im Widerspruch dazu der Bewährungsaufstieg nunmehr mit der Begründung versagt wird, seine Tätigkeit entspreche tatsächlich nur den Merkmalen der VergGr. VI b. Dennoch kann der Kläger daraus, was seine Teilnahme am Bewährungsaufstieg angeht, keine Rechte herleiten. Ein arglistiges oder willkürliches Verhalten des beklagten Landes ihm gegenüber ist nämlich nicht erkennbar. Auch kann das beklagte Land nicht gehindert werden, aus Anlaß der möglichen Teilnahme eines Angestellten am Bewährungsaufstieg dessen zutreffende Eingruppierung nochmals zu überprüfen und bei dieser Gelegenheit eine irrtümlich höhere Eingruppierung mit der Folge zu korrigieren, daß der Angestellte ohne Schmälderung seiner sonstigen Rechte nicht am Bewährungsaufstieg teilnimmt. Auch das hat das Berufungsgericht im Ergebnis zutreffend rechtlich gewürdigt.

Im übrigen hat sich das Landesarbeitsgericht bei der Anwendung der in den einschlägigen Tätigkeitsmerkmalen vorkommenden unbestimmten Rechtsbegriffe innerhalb des ihm zukommenden Beurteilungsspielraums gehalten, auch keine entscheidungserheblichen Umstände unberücksichtigt gelassen (vgl. BAG AP



Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT sowie BAG 6, 36 [39] = AP Nr. 38 zu § 3 TO.A; BAG 12, 36 [39] = AP Nr. 81 zu § 3 TO.A und BAG 13, 162 [166] = AP Nr. 87 zu § 3 TO.A), wobei es zu-
treffend und in Übereinstimmung mit beiden Parteien von
einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit des Klä-
gers ausgegangen ist (BAG AP Nr. 27 zu §§ 22, 23 BAT).

Auch die prozessualen Rügen des Klägers gehen fehl.
Es trifft nicht zu, daß das Berufungsgericht ohne Berück-
sichtigung des klägerischen Vorbringens seiner Entscheidung
allein den Parteivortrag des beklagten Landes zugrunde ge-
legt hat. Wie sich insbesondere aus den dort befindlichen
Klammersätzen ergibt, beruhen die Feststellungen des Be-
rufungsgerichts in seinem Urteil über die Tätigkeit des
Klägers auf der Auswertung der von ihm in zulässiger Weise
nach § 143 ZPO beigezogenen behördlichen Akten, deren Inhalt
auch Gegenstand der mündlichen Verhandlung war. Nach § 286
ZPO war das Berufungsgericht berechtigt und verpflichtet,
das Ergebnis der Aktenauswertung zu berücksichtigen. Es hat
insoweit auch seine Entscheidung ausreichend begründet (§ 286
Abs. 1 S. 2 ZPO). Auch was die Notwendigkeit der Kenntnis
von Vorschriften angeht, ergibt sich aus den Entscheidungs-
gründen des angefochtenen Urteils deutlich, daß es eine
selbständige rechtliche Beurteilung vorgenommen und sich
bezüglich der vom Kläger benötigten Fachkenntnisse weder an
seinen noch an den Vortrag des beklagten Landes gehalten hat.
Ein Verstoß gegen § 286 ZPO liegt daher auch insoweit nicht
vor.

Der Kläger kann sich aber auch nicht darauf berufen,
das Landesarbeitsgericht habe keine Beweisaufnahme durch-
geführt. Er selbst hat nämlich weder für die Einzelheiten
seiner Tätigkeit noch für die Notwendigkeit der dafür nach
seiner Auffassung erforderlichen Fachkenntnisse in den bei-
den Vorinstanzen Beweis nach § 282 ZPO angetreten.

Die Kosten der Revision trägt der Kläger nach § 97
Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Dr. Feller

Dr. Richter

Strempel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

